

Fachtag „Das BTHG in Bayern“

Workshop „Teilhabe am Arbeitsleben“

19. September 2017

Herbert Borucker, Referat Behindertenhilfe

- **§ 60 SGB IX (Art. 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft**
 - **Grundsätzlich gelten die selben Regelungen wie für Werkstätten**
 - **Ausnahmen:**
 - Keine Aufnahmeverpflichtung
 - Kein Anerkennungsverfahren
 - Beschränkung auf bestimmte (Teil-)Leistungen
 - Keine Mindestplatzzahl und Standards für räumliche/sächliche Ausstattung

- **Leistungsanspruch auf Werkstattplatz ist Zugangsvoraussetzung**
- **§ 60, Abs. 3 SGB IX: Keine Vorhaltepflcht durch Leistungsträger**
 - + Erleichtert kleinen Trägern und kleinteiligen Angeboten den Einstieg
 - + Mehr Flexibilität (Virtuelle Werkstatt, in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes integrierte Werkstätten)
 - Absenkung von Standards
 - Instrument zur Kosteneinsparung

- **Offene Fragen und Regelungsbedarf auf Landesebene:**
 - Regelungen zu Mindestanforderungen/Qualitätskriterien über Rahmenvertrag/Rahmenleistungsvereinbarung?
 - Wie wird Qualifizierung des Personals definiert/sichergestellt?
 - Auswirkungen auf bestehendes Eingangsverfahren in Werkstätten?

- **§ 61 SGB IX (Art. 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft**
 - Lohnkostenzuschuss bis zu 75 % ortsüblicher/tariflicher Vergütung, jedoch max. 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
 - **AKTUELL: Entwurf BayTHG – Anhebung max. Anteil an Bezugsgröße auf 48 % (§ 61 Abs. 2 Satz 4)!**
 - und Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (Poolen möglich!)
 - Leistungsanspruch auf Werkstattplatz ist Zugangsvoraussetzung

- Budget nur für den Arbeitsbereich möglich (§ 61, Abs. 1)
- § 61 Abs. 5 SGB IX: Keine Vorhaltepflcht durch Leistungsträger
- Volle Erwerbsminderung bleibt erhalten → Eingeschränkte Sozialversicherungspflicht (keine Arbeitslosenversicherung; vgl. § 28 Abs. 1 Nummer 2 SGB III)
- Beiträge RV nach tatsächlichem Einkommen (keine Erstattung bis zu 80 % der Bezugsgröße wie in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern; s. § 179 SGB VI)
- Rückkehrrecht in WfbM (§ 220 Abs. 3 SGB IX)

- **Offene Fragen und Regelungsbedarf auf Landesebene:**
 - Kriterien für Heranführung, Übergang, Jobcoaching und Assistenz am Arbeitsplatz
 - Kostenansatz für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
 - Leistungsanbieter für Jobcoaching und Assistenz?
 - Rolle und Aufgabe der Integrationsämter – vgl. § 185 Abs. 3 Nummer 6 SGB IX
 - Rahmenvertrag/Rahmenleistungsvereinbarung?

- **§§ 215 – 218 SGB IX (Artikel 1, Teil 3, Kapitel 11 BTHG) tritt zum 01.01.2018 In Kraft**
 - **Anhebung der Mindestbeschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 25 % auf 30 % (§ 215 Abs. 3 SGB IX)**
 - + Bevorzugte Auftragsvergabe durch öffentliche Hand analog WfbM (Unterschwelvenvergabeordnung)
 - Erhöhte Anforderung für Begleitung/Assistenz und Betriebsergebnis

- **Erweiterter Personenkreis: Anerkennung psychischer Erkrankung ohne Schwerbehindertenstatus (§ 215 Abs. 4 SGB IX)**
- **Erweiterung der Aufgaben um die Betriebliche Gesundheitsförderung (§ 216 Abs. 1 SGB IX)**
- ***Exkurs: Gesetz zur Änderung des SGB II zum 29.07.2016; § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB II:***
 - *Absenkung der Teilzeitschwelle von 15 auf 12 Stunden für Inklusionsbetriebe → verbessert die Niedrigschwelligkeit der Angebote für psychisch kranke Menschen*

- **§ 53 SGB IX (Artikel 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft**
 - Die maximale Dauer der beruflichen Weiterbildung wurde von 2 Jahren auf 2/3 der Ausbildungszeit geändert - § 53 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. Dies lässt theoretisch eine längere Ausbildungsdauer als 2 Jahre zu (wenn sich die Ausbildung über mehr als drei Jahre erstreckt).

- **§ 59 Abs. 1 SGB IX (Artikel 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2017 in Kraft**
 - Erhöhung von bisher 26,- € auf 52 € Arbeitsförderungsgeld in WfbM
 - Beibehaltung der Obergrenze für Arbeitsförderungsgeld + Arbeitsentgelt von max. 351,- €

- **§ 62 SGB IX (Art. 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft**
 - Menschen mit Behinderung können Leistungen zusammen von WfbM und (mehreren) anderen Anbietern in Anspruch nehmen!
 - Kooperationspflicht aller beteiligten Leistungsanbieter
 - Modularisierung von Leistungen

- **§ 81 SGB IX (Art. 1, Teil 1, Kapitel 13 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft**
 - „ . . . in **Fördergruppen** . . . Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen und sie auf die **Teilhabe am Arbeitsleben** vorzubereiten, . . . “
 - **§ 219 Abs. 3 Satz 2 SGB IX:** „Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen.“
 - Problem Zweckbindung Invest-Förderung WfbM (Ausgleichsabgabe) und Förderstätte (Landesbehindertenplan)

- **§ 139 Abs. 5 SGB IX (Art. 2, Ziffer 11b BTHG)**
ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten
 - Wahl Frauenbeauftragte und Stellvertreterin(nen)

- **§ 144 Abs. 2 SGB IX (Art. 2, Ziffer 12 BTHG)**
ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten
 - Verordnungsermächtigung BMAS zur
Werkstättenmitwirkungsverordnung

- **Artikel 22 BTHG: Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung**
 - § 3 Abs. 1: Erhöhung Anzahl Werkstatträte ab 700 Beschäftigte
 - § 5 Abs. 2: Mitbestimmung (bisher Mitwirkung)
 - § 37 Abs. 4 Satz 2: Erhöhung Schulungstage von 10 auf 15 Tage
 - § 39 Abs. 1 Satz 2: Kosten für Vertretung auf Landes- und Bundesebene
 - § 1 Abs. 2: *Regelung für kirchliche Einrichtungen → Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)*
-

- **Offene Fragen und Regelungsbedarf auf Landesebene:**
 - Landesweite Regelungen zur Anpassung der Finanzierung aufgrund Ausweitung von Aufgaben Werkstattrat
 - Landesweite Regelung zur Finanzierung der neu geschaffenen Frauenbeauftragten
 - Finanzierungsregelungen für landes- und bundesweite Tätigkeit

Mehrbedarf Mittagsverpflegung in Werkstätten (Grundsicherung)

- **§ 42b Abs. 2 SGB XII (Art. 13, Ziffer 16 BTHG) tritt zum 01.01.2020 in Kraft**
 - Mehrbedarf (Grundsicherung) für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei WfbM, Andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten:
 - pauschale Mehraufwendung von 3,10 € je Arbeitstag (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung)
 - abzüglich einer Eigenbeteiligung des Leistungsberechtigten von 1 € (nach § 9 Absatz 3 des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes)

- **Artikel 19 Abs. 17 Ziffer 2 BTHG - Änderung Werkstättenverordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft**
 - Unter § 2 WVO wird Absatz 1a eingefügt:
„Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.“
 - *Exkurs: § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB IX – Teilhabeplanverfahren: immer dann, wenn mehrere Leistungsgruppen oder Rehaträger erforderlich sind*

- **aktuelle Klarstellung des BMAS auf eine Anfrage der BAG WfbM:**
 - bisherige Beteiligung des Fachausschusses bleibt in der Mehrzahl der Fälle erhalten → Erstaufnahme in WfbM betrifft nur eine Leistungsgruppe (Teilhabe am Arbeitsleben) und einen Rehaträger (Bundesagentur für Arbeit)

BTHG – es gibt viel zu tun,
packen wir´s an!

caritas

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.